

**Satzung**  
**des Wasserbeschaffungsverbandes Herchen/Sieg**  
**51570 Windeck-Herchen im Rhein-Sieg-Kreis**  
**vom 30.08.1996,**  
**in der Fassung der 1. Änderungssatzung,**  
**in Kraft getreten am 01.01.2016**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Herchen/Sieg". Er ist die ehemalige Wassergenossenschaft von Herchen und Übersehn und hat seinen Sitz in Windeck-Herchen im Rhein-Sieg-Kreis. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (WVG). Das Gesetz stellt im Wesentlichen die Fortführung der Grundsätze der 1. Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 03.09.1937 dar.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

**§ 2 Aufgabe, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, in seinem Verbandsgebiet Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und zu verteilen (WVG § 2).
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst Teile der Gemeinde Windeck und Gemeinde Eitorf. Es ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte.

**§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder wird laufend vom Wasserbeschaffungsverband Herchen ergänzt.

**§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan.
- (3) Der Plan besteht aus:
  - 1 Darstellung der gemeinsamen Anlagen, Lageplan, Zeichnungen und
  - 1 Mitgliederverzeichnis.

## § 5 Wasserbezug

Die Bedingungen der Wasserabgabe und des Wasserbezugs werden in der Wasserbezugsordnung des Verbandes festgesetzt. Insbesondere werden hier geregelt: Rechte und Pflichten der Mitglieder, soweit sie den Wasserbezug betreffen; die Einrichtung der notwendigen technischen Anlagen, deren Unterhaltung und die Regelung der Kostentragung.

Die Verbandsversammlung beschließt die Wasserbezugsordnung nach Anhörung des Vorstandes. Sie wird vom Vorsteher bekannt gemacht.

## § 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen, insbesondere hat der Grundstückseigentümer das Vorhandensein und die Verlegung von Leitungen auf seinen Grundstücken zu dulden.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann (WVG § 35).

## § 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand (WVG § 46).

## § 8 Zusammensetzung der Organe

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Wasserbeschaffungsverbandes (§ 3).
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt. Für jedes der sieben weiteren Vorstandsmitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vorstandsmitglieder und Vertreter sollten nach Möglichkeit ihren Wohnsitz in folgenden Teilen des Verbandsgebietes haben:

	ordentl. Vorstandsmitglied	Stellv. Vorstandsmitglied
Herchen-Ort	1	1
Herchen-Übersehn	1	1
Gerressen, Neuenhof	1	1
Altenherfen, Gutmannseichen, Lüttershausen, Rieferath, Ringenstellen, Roth	1	1
Herchen-Bahnhof, Igelshof	1	1
Röcklingen	1	1

## **§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben

1. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Wasserbezugsordnung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
7. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten (WVG § 47).

## **§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung im jeweiligen Amtsblatt (Mitteilungsblatt) der Gemeinden Windeck und Eitorf mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher lädt die Aufsichtsbehörde rechtzeitig zu den Sitzungen ein.
- (2) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

## **§ 11 Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Bildung und Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die übrigen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter.

- (3) Das Amt des Vorstandes endet am 31. März, zum ersten Male im Jahre 1997 und später alle fünf Jahre.
- (4) Wenn ein ordentliches bzw. stellvertretendes Vorstandsmitglied (§ 8 (2)) vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 bzw. 2 Ersatz berufen werden.
- (5) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 19),
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10.000,- €,
5. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Wasserbezugsordnung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes,
6. die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 14 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten (WVG § 56).

### **§ 15 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag. Die stellvertretenden Mitglieder werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und sind berechtigt, das Wort zu ergreifen. Stimmberechtigt sind sie nur, wenn sie infolge der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes als Vertreter dessen Status erhalten. Für das Abstimmungsverfahren gilt § 11 (1) entsprechend.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen ordentlichen Vorstandsmitgliedern gefasst worden sind.

- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die beim Vorstand aufzubewahren ist. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

### **§ 16 Geschäfte des Vorstehers**

- (1) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 10 (3)).
- (2) Er führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung oder der Vorstand durch Gesetz oder Satzung berufen sind.
- (3) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich sowie in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung oder der Vorstand zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat in wichtigen Angelegenheiten.

### **§ 17 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld, Reisekosten dann, wenn sie außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden.

### **§ 18 Geschäftsführer**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer (§ 57 WVG).
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere
  - den Schriftverkehr
  - die Kassengeschäfte
  - die Veranlagung der Mitglieder
  - die Fertigung von Jahresrechnung und Haushaltsplänen

### **§ 19 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben nach dem Kostendeckungsprinzip.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

- (5) Der Wasserbeschaffungsverband Herchen wird ohne Gewinnabsicht geführt.

## **§ 20 Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

## **§ 21 Prüfung des Haushaltes**

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit den Unterlagen zur Prüfung an die von der Verbandsversammlung bestimmte Prüfstelle.
- (2) 1. Die Prüfstelle prüft, ob
- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
  - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
  - c) diese Rechnungsbeträge mit der Satzung, dem Wasserverbandsgesetz und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
2. Sie gibt das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Vorsteher.

## **§ 22 Entlastung**

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 23 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zur ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistung (Geldbeiträgen)
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der einzelnen Beiträge. Sie werden Inhalt der Wasserbezugsordnung.
- (4) Es werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben:
- a) Anschlussbeitrag (Baukostenzuschuss);
  - b) Beitrag für die Erstellung eines neuen Hausanschlusses;
  - c) Beitrag für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses;
  - d) Grundgebühr pro Wasserzähler;

- e) Grundgebühr für den Verleih eines Standrohrzählers;
  - f) Gebühr für die Wasserentnahme pro cbm (x Wasserpreis);
- (5) Die Beiträge und Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Tarifangaben, die in der letzten aktuellen Wasserbezugsordnung festgelegt wurden.
- (6) Wer seine Beiträge und Gebühren nicht rechtzeitig leistet, hat Mahngebühren gemäß Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW vom 8.12.2009 (GV NRW 17.12.2009, S. 787) in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

#### **§ 24 Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW).
- (2) Die Klage gegen den Betragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

#### **§ 25 Bekanntmachungen**

- (1) Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen hat der Vorsteher unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes zu unterzeichnen und im jeweiligen Amtsblatt (Mitteilungsblatt) der Gemeinden Windeck und Eitorf zu veröffentlichen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

#### **§ 26 Satzungsänderung**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. (s. § 11 (1))  
Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist (WVG § 58).

#### **§ 27 Staatliche Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates in Siegburg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband in Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und der Wasserbezugsordnung verwaltet wird.
- (3) Neben der Aufsichtsbehörde ist zur Beratung in technischen Angelegenheiten in gesundheitlichen Angelegenheiten das Gesundheitsamt berufen.

#### **§ 28 Von staatlicher Aufsicht abhängige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,-- € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern (WVG § 75).

### **§ 29 Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und sonstige Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (in der jeweils geltenden Fassung) über die Verschwiegenheit unberührt.

### **§ 30 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.04.1962 außer Kraft.